

**Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18  
Abs. 2 StromNEV**



<b>Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit registrierender Leistungsmessung</b>	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungs- preis EUR/kWa	Arbeits- preis Ct/kWh	Leistungs- preis EUR/kWa	Arbeits- preis Ct/kWh
Netz- oder Umspannebene				
Umspannung zum Mittelspannungsnetz	5,26	2,85	71,96	0,18
Mittelspannungsnetz	7,05	3,23	75,98	0,47
Umspannung zum Niederspannungsnetz	6,77	3,70	84,96	0,58
Niederspannungsnetz	11,25	3,85	60,55	1,88

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Westnetz für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.